

Übersicht

Öffentlicher Teil:

Ö 1 Windkraftstandort RM-18 (Hörnle) 041/26/GR

Vorlage

SV Anl1 Hoernle Abstaende Wohnbebauung

SV Anl2 Hoernle Uebersicht Erschliessung

SV Anl3 Hoernle Detailplan WEA3

Ö 2

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und 30. September 2021 042/26/GR

Vorlage

Ö 3

Neubau B14 Nellmersbach – BK-West (BA 2.7_AS BK-West)

Folgemaßnahmen der Stadt Backnang im Bereich Aspacher Straße/Dresdener Ring, Neubau Radverkehrsanlagen (straßenbegleitende Geh- und Radwege sowie Radquerungen) - Baubeschluss 034/26/GR

Vorlage

034 26 Baubeschluss Neubau B14 Nellmersbach - BK-West Lageplan Verkehrsanlagen

Teilmaßnahmen 1 bis 2

034 26 Baubeschluss Neubau B14 Nellmersbach - BK-West Übersichtslageplan Teilmaßnahmen 1 bis 3

Ö 4 Aktionsplan Klima, Mobilität und Lärmschutz - Sachstandsbericht

Ö 5 Radverkehrsübungsplatz Etwiesen - Sachstandsbericht

Ö 6 Aktuelle Verkehrssituation Grabenstraße - Sachstandsbericht

Ö 7 Baugesuche

Ö 8 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Ö 9 Anträge der Fraktionen/Stadträte

Ö 10 Verschiedenes

Ö 11 Bekanntgaben

Ö 12 Anfragen

1. Ausgangslage: Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für regionalbedeutsame Windenergieanlagen wurde am 3. Dezember 2025 nach zwei öffentlichen Beteiligungsrounds von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen. Sie umfasst insgesamt 90 Vorranggebiete, die in der Summe 1,9% der Regionsfläche entsprechen. Damit ist das Flächenziel des Klimagesetzes Baden-Württemberg erfüllt.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan kann die sogenannte „Superprivilegierung“ (keine planerische Steuerung und damit grundsätzliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf allen Flächen) vermieden werden.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen im 31,44 Hektar großen Vorranggebiet RM-18, das sich über die Gemarkungen der Städte Backnang und Winnenden sowie der Gemeinde Leutenbach erstreckt. Das Gebiet weist mit einem Winddargebot von 215 bis 250 W/m² in einer Höhe von 160 Metern über Grund eine gute Eignung auf. Die zwischen März 2024 und März 2025 in der Nabenhöhe der geplanten Windenergieanlagen durchgeführten Windmessungen haben dies mit Windgeschwindigkeiten von rund 6 m/s bestätigt.

Nach der für April 2026 erwarteten Rechtskraft des Regionalplans sind die Voraussetzungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete geschaffen. Die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) liegt beim Landratsamt.

Zusätzliche Planungen der Stadt Backnang im Sinne der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) sind gesetzlich nicht vorgesehen.

2. Inhalte des Antrags auf Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Beantragt sind drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern. Hieraus resultiert eine Gesamthöhe von 266,5 Metern. Die Nennleistung jeder einzelnen Anlage beträgt 6,8 MW.

Die bestehenden Forstwege im Projektgebiet müssen auf Grund der Breite der Transportfahrzeuge eine befahrbare Breite von 4,5 Metern aufweisen und werden entsprechend verbreitert. In den Kurvenbereichen müssen zudem erweiterte Kurvenradien erstellt werden. Diese Wege sind bereits für Nutzung durch Holztransporte entsprechend dimensioniert, die Anforderungen für die Schwer- und Großtransporte der Windenergieanlagen sind mit einer Achslast von zwölf Tonnen vergleichbar.

Die Netzeinspeisung des Stroms aller drei Windenergieanlagen erfolgt im Umspannwerk in Maubach. Eine entsprechende Zusage des Betreibers liegt vor. Hierfür ist die Errichtung einer Übergabestation im Umfeld des bestehenden Umspannwerkes geplant. Den Antragsunterlagen liegt eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB bei, die eine Verpflichtung der Antragsteller zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung sowie Beseitigung aller Bodenversiegelungen enthält und festlegt.

3. Stand des EEG-Bieterverfahrens

Die Bundesnetzagentur schreibt viermal jährlich bundesweit die Vergütung nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG-Vergütung) für Windenergieanlagen an Land aus. Interessenten können sich in diesem Verfahren mit einem Gebot in ct./kWh bewerben. Die Bundesnetzagentur legt vorab die ausgeschriebene Menge (bei der Ausschreibung zum 01.02.2026: 3.445.464 kW) und den Höchstwert (bei der Ausschreibung zum 01.02.2026: 7,25 ct./kWh) fest. Die Ausschreibungen im Jahr 2025 waren allesamt überzeichnet, die letzte Ausschreibung im November 2025 sogar um mehr als das Doppelte. In diesem Zuge haben sich auch die durchschnittlichen Zuschlagspreise von 7,0 ct./kWh bei der Ausschreibung zum 01.02.2025 auf 6,06 ct./kWh bei der Ausschreibung zum 01.11.2025 reduziert.

4. Stellungnahme der Stadt Backnang als Träger öffentlicher Belange (TöB)

Räumliche Lage und Abstände zur Bebauung

Das Vorranggebiet RM-18 besteht aus zwei räumlichen Teilflächen. Es liegt mit einem Anteil der nordwestlichen Teilfläche auf dem Gebiet der vVG Backnang und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vVG Backnang als Waldfläche dargestellt. Die deutlich größere östliche Teilfläche befindet sich hingegen vollständig außerhalb des Stadtgebiets. Der 800 Meter-Radius beider Teilflächen (planerischer Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung) reicht jedoch südwestlich von Horbach in großem Umfang in das Stadtgebiet hinein.

Die in diesem Bereich geplante WEA 3 liegt im Ausformungsspielraum rund 38 Meter westlich der Grenze des im Dezember 2025 beschlossenen Vorranggebiets des Regionalplans. Die hierfür angeführten Gründe der effizienteren Erschließung über vorhandene Forstwege sowie der topografischen Verhältnisse und des Biotopschutzes sind aus Sicht der Stadt Backnang plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Durch die gewählte Lage der WEA 3 rückt diese zudem weiter von der Wohnbebauung in Horbach ab als bei einer Platzierung innerhalb des Vorranggebiets.

Näher an der Bebauung von Horbach liegt die auf Gemarkung Winnenden liegende WEA 2. Der in den Genehmigungsunterlagen angegebene Abstand zum südlichsten Gebäude von 735 Metern Luftlinie ist korrekt dargestellt. Dabei handelt es sich allerdings um ein mehr als 100 Meter außerhalb der zusammenhängenden Bebauung liegendes landwirtschaftliches Lagergebäude.

Im Rahmen der Immissionsbewertungen sind alle relevanten Wohngebäude auf dem Gebiet der Stadt Backnang erfasst. Weder bestehende noch geplante Wohnbebauung ist von einer der drei geplanten Windenergieanlagen in unzulässiger Weise betroffen.

Schallschutz

Zur Einhaltung der Schallschutzrichtwerte sieht der Genehmigungsantrag einen leistungsreduzierten Betrieb aller drei Windenergieanlagen im Nachtzeitraum vor. Am Immissionsort N (Wohngebäude Wutachweg 9 in Waldrems) werden die Nachtwerte geringfügig überschritten, liegen jedoch innerhalb der nach TA-Lärm zulässigen Überschreitung von 1,4 dB(A). Die Bebauung im Wutachweg ist im Bebauungsplan „Ob den Gärten III“ als reines Wohngebiet festgesetzt, womit hier strengere Lärmwerte einzuhalten sind als beispielweise im östlich angrenzenden Wohngebiet „Wieslesäcker“ (allgemeines Wohngebiet) sowie in Horbach.

Schattenwurf

Zur Minimierung der Auswirkungen durch Schattenwurf an den betroffenen Immissionsorten Horbach, Waldrems und Stiftsgrundhof ist im Genehmigungsantrag der Einbau von Schattenwurfmodulen vorgesehen. Diese erfassen durch Sensorik die Betroffenheit von Wohngebäuden und veranlassen bei Überschreitung der zulässigen jährlichen Schattenwurfbelastung eine Abschaltung der auslösenden Windkraftanlage.

Eisfall und Eiswurf

Mit verkehrsfährdendem Eiswurf bzw. Eisfall ist gemäß einer gutachterlichen Prüfung nicht zu rechnen. Da die geplanten Windenergieanlagen über eine automatische Eisabschaltung verfügen, werden sie bei Gefahr von Eisbildung an den Rotoren automatisch abgeschaltet und befinden sich im sogenannten „Trudelbetrieb“. Dadurch kann abfallendes Eis auf einen stark eingegrenzten Einwirkungsbereich begrenzt werden. Sowohl die B 14 als auch die L 1120 (Nellmersbach – Hertmannsweiler) liegen außerhalb des Gefährdungsradius der WEA 3. Auch Forstbeschäftigte oder Wanderer bzw. Radfahrer auf dem südlich der WEA 3 vorbeiführende Forstweg weisen laut Gutachter ein Risiko auf, das im Rahmen des allgemeinen Risikos für Eisabfall und brechende Bäume im Wald liegt. Zur Risikominimierung empfiehlt der Gutachter die Anbringung

entsprechender Hinweisschilder an den Wegen sowie Sicherheitsunterweisungen für Forstbeschäftigte. Diese Maßnahmen hat der Anlagenbetreiber aus Sicht der Stadt Backnang zwingend umzusetzen.

Luftfahrt und Richtfunk

Im Rahmen der Vorprüfung und Windparkplanung wurden vom Projektierer bereits Voranfragen hinsichtlich möglicher Hinderniswirkungen für die zivile und militärische Luftfahrt sowie der Richtfunkbetreiber bei der Bundesnetzagentur vorgenommen.

Seitens der Luftfahrt liegen noch keine Antworten vor. Die Windenergieanlagen der Firma Nordex verfügen über alle notwendigen und vorgeschriebenen Kennzeichnungseinrichtungen für die zivile und militärische Luftfahrt. Dazu gehört auch eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, mit der die Lichtemissionen der Befeuerungsleuchten auf das aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Maß reduziert werden kann.

Nördlich der Anlagenstandorte verläuft etwa in West-Ost-Richtung eine Richtfunkstrecke. Nach Rücksprache mit dem Betreiber, ist der Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen so groß, dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Erschließung

Die Zufahrt zu allen drei Anlagenstandorten während der Bauphase erfolgt über die B 14 (Anschlussstelle Nellmersbach) und anschließend über die L 1120 durch die Ortslage von Hertmannsweiler bis zum Brafersberg nordwestlich von Stöckenhof in der Nähe des Standorts der WEA 1. Dort wird in den bestehenden, entsprechend auszubauenden Forstweg eingefahren. Zufahrten über Waldrems, Heiningen oder Horbach sind nicht vorgesehen.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) weist einen Gesamtflächenbedarf (Summe aus temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme) für alle drei Windenergieanlagen von rund 56.450 m² aus (ca. 5,6 ha). Hiervon werden pro Anlagenstandort rund 6.500 m² (0,65 ha) dauerhaft für die auf dreißig Jahre befristete Betriebsphase in Anspruch genommen. Hinzu kommen in der Summe rund 32.500 m² Zuwegungsflächen, für die jedoch zu einem Anteil von rund 41% auf bereits vorhandene befestigte Forstwege zurückgegriffen werden kann.

Schutzgebiete

Alle drei Windenergieanlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südliches Weissacher Tal und Berglen“. Die LSG „Rotenbühl“ sowie „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“ grenzen unmittelbar im Westen bzw. Süden an. Mit dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans entfällt innerhalb der Vorranggebiete die Einholung einer Erlaubnis für die Realisierung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten.

Der Standort der WEA 1 befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets (WSG) „TB Krautgarten I+II, QF Krautgarten III, TB Erlenwiesen I+II“ sowie im fachtechnisch abgegrenzten WSG „Hauwiesen, Hölzle“. Den beiden Quelfassungen wird derzeit kein Grundwasser für die Versorgung mit Trinkwasser entnommen, eine weitergehende Bewertung nach Wasserrahmenrichtlinie ist deshalb nicht erforderlich. Im näheren Umkreis liegen zudem die festgesetzten WSG „Hölzle“, „Hauwiesen“ und „Quellfassung Gehrbrunnen“. Potenzielle Beeinträchtigungen können auf Grund der Entfernungen jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Schutzgebiete, Biotope oder Naturdenkmale werden von den Anlagenstandorten nicht unmittelbar tangiert bzw. befinden sich in Entfernungen, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke erwarten lassen.

Schutzgut Mensch, Erholung und Landschaft

Das engere Umfeld des geplanten Windparks weist wegen seiner hohen Landschaftsbildqualität und der geringen Lärmbelastung eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholungsnutzung auf. Durch das Gebiet führen u.a. markierte Rad- und Wanderwege.

Da Maßnahmen zum Ausgleich der aus dem Bau der Windenergieanlagen resultierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nicht möglich sind, wird Seitens des Projektierers eine Ersatzzahlung nach der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO) mit einem an der Landschaftsbildbewertung orientierten Multiplikator von 0,03 der Rohbaukosten vorgeschlagen (Spanne: 0,01 – 0,05). Diese ist an die Stiftung Naturschutzfonds beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zu leisten und möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden. Die Stadt Backnang fordert, die hieraus resultierende Summe von vsl. rund 930.000 Euro für Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbilds im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Vorhabens einzusetzen.

Schutzgut Tiere

Im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen wurden Vorkommen folgender windkraftsensibler Vogelarten ermittelt: Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke.

Der LBP geht davon aus, dass bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos geschützter Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Dies ist von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten wurden in den Jahren 2024 und 2025 erfasst. Dabei konnten zwölf verschiedene Arten nachgewiesen werden, von denen sechs in Baden-Württemberg als windkraftrelevant eingestuft sind. Das im LBP als Vermeidungsmaßnahme vorgesehene zweijährige Gondelmonitoring mit pauschalen Abschaltzeiten sowie anschließender Ausarbeitung eines spezifischen Abschaltkonzepts ist zwingend umzusetzen. Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) ist zusätzlich der Verlust natürlicher Quartiersmöglichkeiten im Verhältnis 1:4 durch das Aufhängen künstlicher Quartiere (Fledermauskästen) im Umfeld auszugleichen.

Schutzgut Pflanzen und Lebensräume

Im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlagen sind Rodungen des Waldbestands für die Aufstellflächen unumgänglich. Teilweise werden diese unmittelbar nach Errichtung der Anlagen renaturiert. Eingriffe erfolgen ausschließlich auf zuvor forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Verkehrsnebenflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. Anlagen- und betriebsbedingt geht der LBP von keiner nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen und Lebensräume aus.

Zwischen den Bestandsbiotopen und dem Planungszustand ergibt sich ein Verlust von insgesamt 368.279 Ökopunkten (ÖP). Dieser Kompensationsbedarf setzt sich zusammen aus 229.653 ÖP für die Anlagenstandorte (davon 60.623 für die auf Gemarkung Backnang liegende WEA 3) sowie 138.626 ÖP für die Zuwegungen.

Schutzgut Boden

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen kommt es auf insgesamt rund 25.000 m² Fläche zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen durch Fundamente, Schotterflächen und zusätzliche Zuwegungen. Weitere rund 3.900 m² werden durch den Baubetrieb temporär verändert. Hieraus ergibt sich ein zu kompensierendes Ausgleichsdefizit von 216.233 ÖP.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden vom geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Einer möglichen Gefährdung der Grundwasserqualität wird durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung entgegengewirkt. Hierzu zählen beispielsweise Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dadurch kommt es zu keiner nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung des Wasserpotenzials. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Es gelten zudem die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der Schutzzone III bzw. IIIA des betroffenen Wasserschutzgebiets.

Schutzgut Klima und Luft

Anlagenbedingte erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.

Zur Verminderung der baubedingten Verschlechterung der Luftqualität tragen eine sorgsame Planung, der Einsatz moderner Baumaschinen sowie die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich zulässiger Immissionen im Baubetrieb bei.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Baumfällungen sind grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar durchzuführen. Für (potenzielle) Winterquartierbäume von Fledermäusen gelten entgegen dieser Regelung die Fallzeiträume vom 11. September bis zum 31. Oktober (vorrangig) oder, falls keine Vogelbruten betroffen sind, vom 16. März bis zum 30. April.

Das Abschieben des Oberbodens im Wald inklusive der Rodung von Wurzelstöcken erfolgt nach der Frostperiode ab etwa Ende März.

Neu angelegte Zufahrtswege werden nicht asphaltiert.

Die Planung und Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu prüfen, zu betreuen, zu dokumentieren und bei erfolgter Umsetzung zu melden. Die beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen gegenüber den ausführenden Firmen hinsichtlich der Einhaltung arten- und naturschutzfachlicher Vorgaben weisungsbefugt sein.

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Aus den Ausgleichsdefiziten der Schutzgüter Pflanzen und Lebensräume (368.279 ÖP) und Boden (216.233 ÖP) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 584.512 Ökopunkten. Konkrete Maßnahmen sind noch nicht definiert. Dies hat im weiteren Verfahren in enger Abstimmung mit den beteiligten Kommunen und den Naturschutzverbänden zu erfolgen.

Waldumwandlung

Die Projektgesellschaft „Windpark Hörnle GmbH & Co. KG“ hat bei Forst BW bereits einen Antrag auf Waldumwandlung nach §§ 9 und 11 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) gestellt. Dabei geht es einerseits um befristete Rodungen während der Bauzeit (§ 11) und andererseits um eine dauerhafte Umwandlung von Waldflächen in die dauerhaften Betriebsflächen für die Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen (§ 9). Der größte Teil der Flächen befindet sich im Eigentum der Hofkammer des Herzogs von Württemberg, deren Tochter Hofkammer Renewable Energy GmbH Mitgesellschafterin ist.

Für die dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen (ca. 20.700 m²) ergibt die Eingriffsbewertung in der Summe aller drei Windenergieanlagen einen Ausgleichsbedarf von rund 29.700 m² (ca. 2,97 ha) aufzuforstender Fläche. Dieser ist nicht nach den einzelnen Anlagenstandorten spezifiziert. Die Stadt Backnang fordert, dass die Aufforstungsflächen nach Möglichkeit im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben liegen, anteilig vorzugsweise auf dem Gebiet der südlichen Stadtteile Waldrems, Heiningen und Maubach.

Fazit

Mit Blick auf das bereits im Bieterverfahren nach EEG befindliche Projekt „Windpark Hörnle“, an dem u.a. auch die Stadtwerke Backnang beteiligt sind, begrüßt die Stadt Backnang diesen Standort ausdrücklich als Möglichkeit, durch eigene regenerative Energieproduktion einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Treibhausgasbilanz leisten zu können.

5. Erteilung des Einvernehmens der Stadt Backnang

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist vom Landratsamt des Rems-Murr-Kreises als Genehmigungsbehörde gemäß § 36 Baugesetzbuch das Einvernehmen der von den Anlagenstandorten betroffenen Standortkommunen einzuholen.

Die Stadt Backnang erteilt ihr Einvernehmen zum beantragten Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

1. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von insgesamt 584.512 Ökopunkten sind hinsichtlich Maßnahmenart, Standort und Umfang mit den beteiligten Kommunen abzustimmen. Sie sollten nach Möglichkeit im engen räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Windpark liegen, anteilig für die Stadt Backnang vorzugsweise auf dem Gebiet der südlichen Stadtteile Waldrems, Heiningen und Maubach.
2. Im Zusammenhang mit der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung sind die notwendigen Ersatzaufforstungsflächen mit den beteiligten Kommunen abzustimmen. Sie sollten nach Möglichkeit im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Windpark liegen (Umkreis maximal 20 bis 30 km). Es handelt sich um insgesamt rund 30.000 m² (3 Hektar) in der Summe aller drei Windenergieanlagen. Die Stadt Backnang prüft, ob kommunale Flächen für eine Aufforstung zur Verfügung gestellt werden können.
3. Im LBP wird darauf verwiesen, dass Daten zu Bodendenkmalen nicht vorliegen. Hieraus geht nicht eindeutig hervor, dass eine entsprechende Abfrage erfolgt ist. Diese hat ggf. noch zu erfolgen, die Ergebnisse sind den Standortkommunen mitzuteilen.

6. Weiterer Ablauf des Genehmigungsverfahrens und des EEG-Bieterverfahrens

Die Windpark Hörnle GmbH & Co. KG wird sich nach der Genehmigung des Windparks durch das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen der EEG-Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land bewerben.

Der Projektierer muss anhand der Rahmenbedingungen des Projektes einen Gebotspreis festlegen und abgeben. Wenn der Zuschlag zu diesem Preis erteilt wird, ist die Finanzierung des Projektes gesichert. Dem Projektierer liegen derzeit zwei Ertragsgutachten vor, die den Anforderungen der finanzierenden Bank genügen.

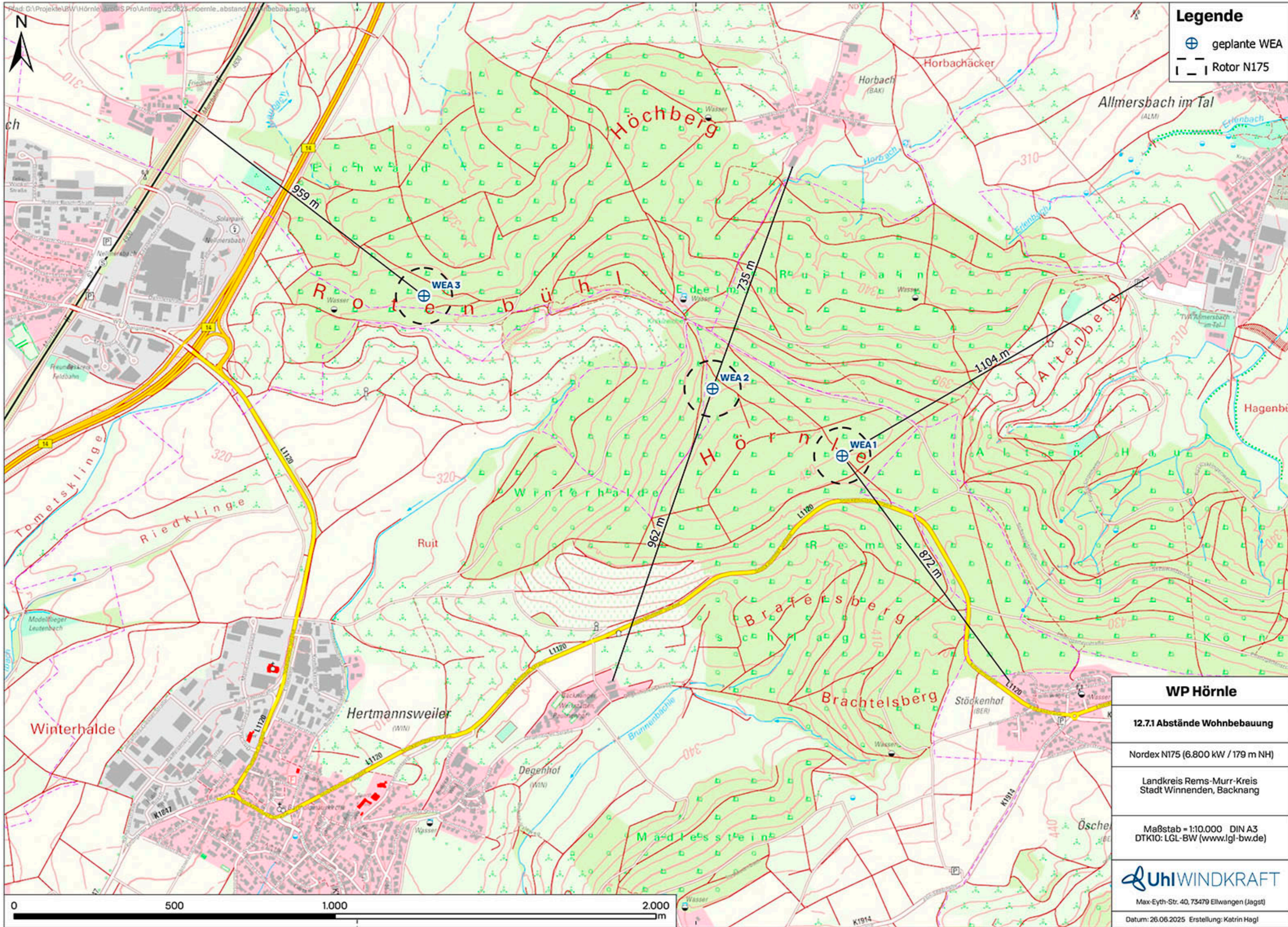
Die nächsten Ausschreibungen sind am 01.05.2026, 01.08.2026 sowie 01.11.2026. Die Bewerbung muss dabei rund einen Monat vorher abgegeben werden. Aufgrund des aktuellen Stands des Genehmigungsverfahrens (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), ist aus heutiger Sicht eine Bewerbung frühestens für die August-Ausschreibung möglich.

Anlagen:

An1_Hoernle_Abstaende_Wohnbebauung.pdf

An2_Hoernle_Uebersicht_Erschliessung.pdf

An3_Hoernle_Detailplan_WEA3.pdf



Legende

- geplante WEA
- Rotor N175

WP Hörnle

12.71 Abstände Wohnbebauung

Nordex N175 (6.800 kW / 179 m NH)

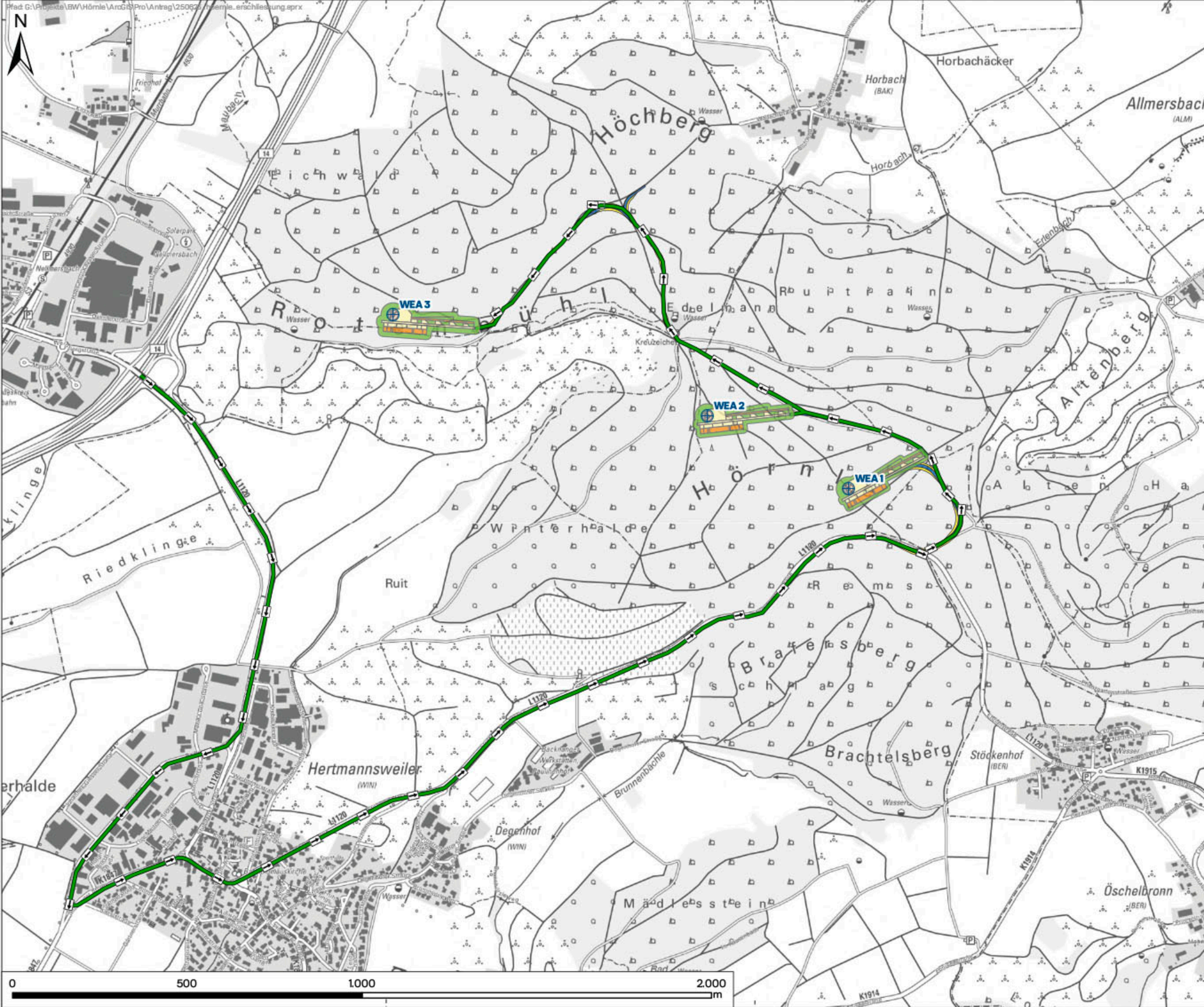
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Stadt Winnenden, Backnang

Maßstab = 1:10.000 DIN A3
DTK10: LGL-BW (www.lgl-bw.de)

UhlWINDKRAFT

Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen (Jagst)

Datum: 26.06.2025 Erstellung: Katrin Hagl



Legende

- geplante WEA

KSF N175 Ausbau

- Beton
- Platten
- Schotter
- Schotter über Beton
- unbefestigt

Bezeichnung

- Überfahrbereich
- Überschwenkbereich
- Geplante Zuwegung

WP Hörnle

5.6.1 Übersicht Erschließung

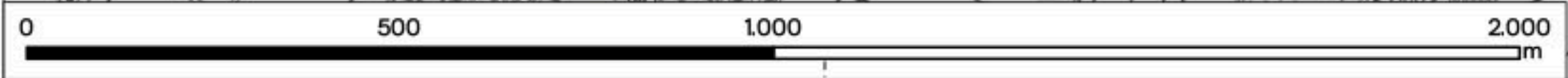
Nordex N175 (6.800 kW / 179 m NH)

Landkreis Rems-Murr-Kreis
Gemeinde Winnenden, Backnang

Maßstab = 1:10.000 DIN A3
DTK10: LGL-BW (www.lgl-bw.de)

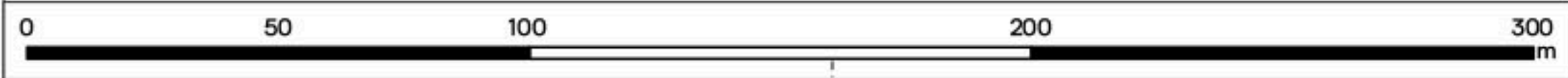
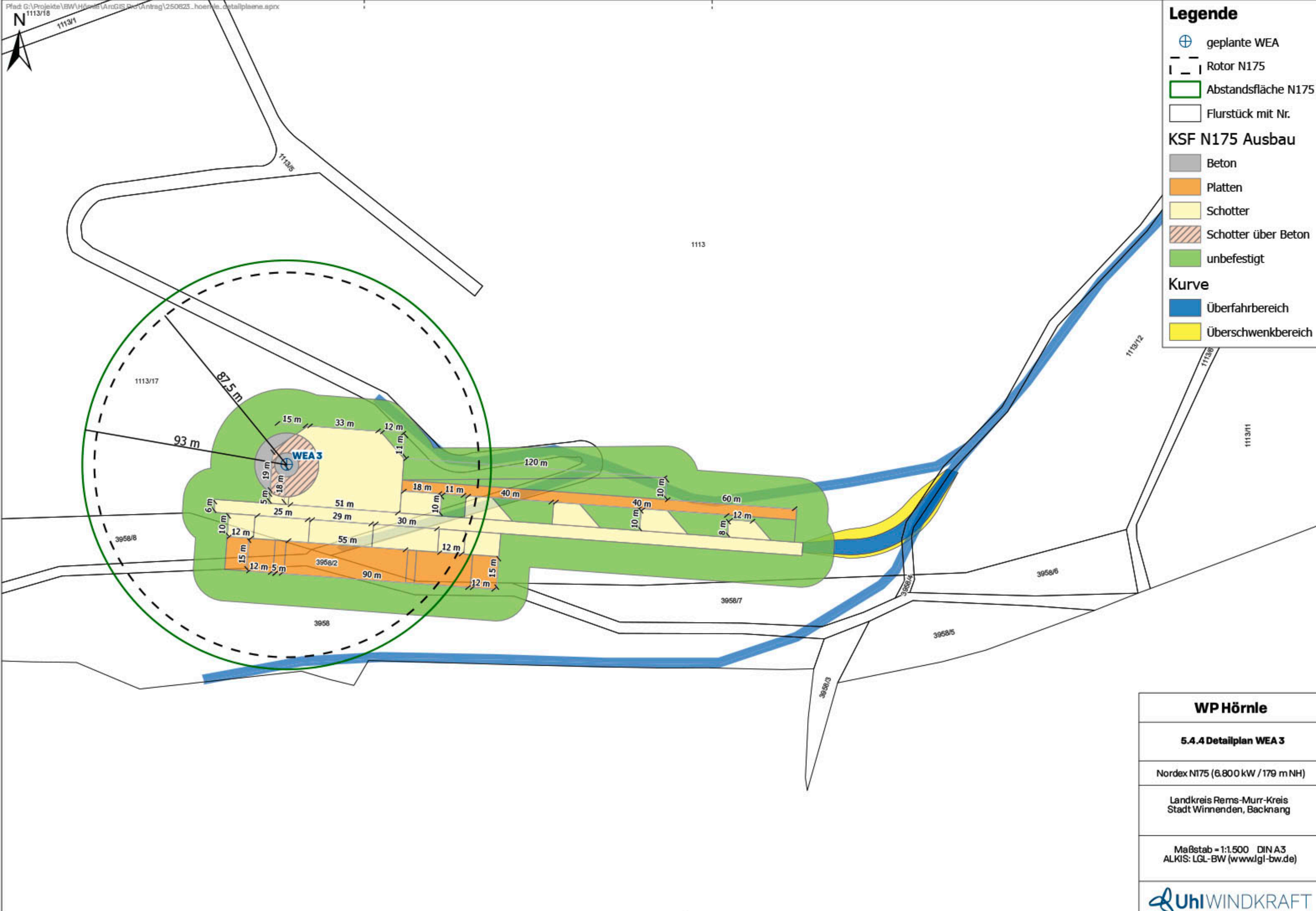
Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen (Jagsf)

Datum: 26.06.2025 Erstellung: Katrin Hagl





- Legende**
- geplante WEA
 - Rotor N175
 - Abstandfläche N175
 - Flurstück mit Nr.
- KSF N175 Ausbau**
- Beton
 - Platten
 - Schotter
 - Schotter über Beton
 - unbefestigt
- Kurve**
- Überfahrbereich
 - Überschwenkbereich



WP Hörle
5.4.4 Detailplan WEA 3
Nordex N175 (6.800 kW / 179 m NH)
Landkreis Rems-Murr-Kreis Stadt Winnenden, Backnang
Maßstab = 1:1.500 DIN A3 ALKIS: LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen (Jagsf)
Datum: 26.06.2025 Erstellung: Katrin Hagl



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 042/26/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.03.2026	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und 30. September 2021

Beschlussvorschlag:

1. Folgende elfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.
3. Dem Oberbürgermeister soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 3 BauGB in denen als Anlage beigefügten Beispielfällen dauernd übertragen werden.
4. Dem Technischen Ausschuss soll durch eine Änderung der Hauptsatzung gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei Fällen von übergeordneter Bedeutung und größeren Quartiersentwicklungen nach den §§ 31 Abs. 3 und 34 BauGB sowie für Vorhaben entsprechend der befristeten Sonderregelung für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB i.V.m. § 35 BauGB als weiteres Aufgabengebiet übertragen werden.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:			
Für Vergaben zur Verfügung:			€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:			€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Deckungsmittel (PSK):			€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):			€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	III

Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Hintergrund:

Zum 30. Oktober 2025 trat das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in Kraft, welches Änderungen im Baugesetzbuch u.a. zur Erleichterung der Zulässigkeiten von Wohnungsbauvorhaben vorsieht. In mehreren Fällen (§§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB) entscheidet nun die Gemeinde über die Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 36a BauGB), die in der Altfassung des BauGB unzulässig waren. Der vorliegende Vorschlag sieht vor, die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde in Abhängigkeit von der Auswirkung der Bauvorhaben zu regeln, welche anschließend über eine Änderung der Hauptsatzung verbindlich werden.

Einordnung der Regelungsmöglichkeiten:

Werden Bauvorhaben eingereicht, deren Genehmigungen auf Grund von weitreichenden Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, weitreichenden Abweichungen vom Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung oder der Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich bisher unzulässig waren, schafft die BauGB-Änderung Möglichkeiten für Befreiungen und Abweichungen. Für diese ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und gilt nach drei Monaten als erteilt, sofern sie in dieser Zeit nicht verweigert wird („Zustimmungsfiktion“).

Mit der Änderung des BauGB ist zu erwarten, dass die Gemeinde künftig verstärkt über Baugenehmigungen zu entscheiden hat, die bisher versagt werden mussten. Um die dreimonatige Zustimmungsfiktion einhalten zu können, sind die Verwaltungsabläufe über die Entscheidungsbefugnisse zu regeln. Die Frist verlängert sich auf vier Monate, wenn die Öffentlichkeit beteiligt wird.

Auch in den erweiterten Zulassungsmöglichkeiten durch die BauGB-Änderung bestehen rechtliche Grenzen der Zulassungsfähigkeit, wie die Berücksichtigung öffentlicher Belange, nachbarschaftlicher Interessen sowie der gesicherten Erschließung.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, die Entscheidungsbefugnis anlog der Prüfsystematik sowie der Auswirkungen der zu entscheidenden Befreiungen zu regeln. Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit von Vorhaben übertragen, die den gemeinsam abgestimmten Fallkonstellationen entsprechen, um damit einen Rahmen für die Auswirkungen städtebaulicher Entscheidungen auf Ebene der Verwaltungsspitze zu setzen. Dies betrifft insbesondere Abweichungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen und Abweichungen vom Einfügen nach § 34 BauGB, sofern diese nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung sind bzw. es sich um große Quartiersentwicklungen handelt.

Dem Technischen Ausschuss werden Entscheidungen zugeteilt, die von städtebaulich übergeordneter Bedeutung sind sowie die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von städtebaulich bedeutsamen Quartieren. Ebenso obliegen dem Technischen Ausschuss Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 246e BauGB, die in den meisten Fällen den Außenbereich betreffen sowie zusätzlich Bauvorhaben, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile in der oberen Prüfsystematik nicht zugelassen werden können. Der Gemeinderat ist demnach nicht mit einzelnen Bauvorhaben, sondern wie bisher bei Planungserfordernissen mit der Bauleitplanung befasst.

Anlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. April 2026 die folgende

**Elfte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003,
27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016, 5. Dezember 2019 und
30. September 2021**

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
- a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze

- i) Bauhof und Fuhrpark
- j) Vermessungswesen
- k) Öffentliche Gewässer
- l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
- m) Abfallbeseitigung
- n) Feuerlöschwesen
- o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- p) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in städtebaulich übergeordneten Fällen, bei Quartiersentwicklungen in Innenbereich
- q) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB entsprechend der befristeten Sonderregelung nach § 246e BauGB

(3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:

- a) Soziale Angelegenheiten
- b) Allgemeine Familienangelegenheiten
- c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
- d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
- e) Angelegenheiten älterer Menschen
- f) soziale Ausländerangelegenheiten
- g) Schuldnerberatung
- h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven

(4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürger- meister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR
1	2	3	4	5	6
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	75	75	500	500
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	100	100	500	500
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	100	100	500	500
	b) Vergabe von Aufträgen nach VOB an den wirtschaftlich günstigsten Bieter bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans.	unbegrenzt	-	-	-
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des	75	75	500	500

	Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall				
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	30 25	30 25	unbegrenzt unbegrenzt	- -
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall	25	25	500	500
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	25	25
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	500	500
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-

10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	500	500
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	25		25	500
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30	30	500	
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	30		30	500

12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u.ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsätzen			500
13	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50	50
14	Zustimmung zu a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	30	30	500	500
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	30	30	500	

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister /in	Ausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beam-	Egr. 1 - 11	Egr. 12 - 15	

	ten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festsetzung der Vergütung	Zeitverträge bis zu 2 Jahre bis S 15 bis A 11	Leiter/in Stadtbücherei Leiter/in Stadtarchiv Leiter/in Baubetriebshof Gesamtleiter/in der städtischen Kindertagesstätten S 16-18 Zeitverträge über 2 Jahre A 12 bis A 15 ausgenommen Amtsleiter/innen	FW-Kommandant/in Leiter/in Jugendmusikschule Wirtschaftsförderer/in Leiter/in Stadtmarketing Amtsleiter/innen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Personen in Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen	x		
3	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
4	Entscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Satzungsbeschluss		x	x
5	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist			x
6	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt			x
7	Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB)		x	
8	Zustimmung zu einer Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO		x	

9	Festlegung der Abrechnungsgebiete zur Berechnung des Erschließungsbeitrags		x	
10	Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO	x		
11	Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu <ul style="list-style-type: none"> a) Vorhaben, die städtebaulichen Rahmenplänen entsprechen, die mit Beteiligungsverfahren durchgeführt und mit GR-Beschluss abgeschlossen wurden. b) höherer, zeitgemäßer Ausnutzung des Grundstücks in Gebieten mit Bebauungsplan, insbesondere bei Erhöhung von Vollgeschosszahl, Dachaufbauten, Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ), Baugrenzen und Baulinien. c) Nutzungsänderungen in festgesetzten Bebauungsplänen ohne negative Auswirkungen auf Nachbarn. d) Erhöhungen des Anteils an Wohnen in Misch- und urbanen Gebieten ohne negative Auswirkungen auf Nachbarflächen. e) Bebauungen in Bereichen, in denen ein Bebauungsplan Bauverbote ausweist bzw. im Arrondierungsbereich zwischen Außen- und bebautem Innenbereich, sofern nicht von städtebaulich übergeordneter Bedeutung. 	x		

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den 23. April 2026

Bürgermeisteramt Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 034/26/GR

Federführendes Amt	Tiefbauamt / Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.03.2026	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	23.04.2026	öffentlich

Neubau B14 Nellmersbach – BK-West (BA 2.7_AS BK-West)
Folgemaßnahmen der Stadt Backnang im Bereich Aspacher Straße / Dresdener Ring
Neubau Radverkehrsanlagen (straßenbegleitende Geh- und Radwege sowie Radquerungen)
Baubeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Dem geplanten Neubau der straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radwege entlang der Aspacher Straße zwischen Roßbergstraße und Dresdener Ring sowie weiterführend im Dresdener Ring einschließlich der erforderlichen Fahrbahnquerungen wird zugestimmt.
2. Den überplanmäßigen benötigten Mittel in Höhe von 225.000,00 Euro für die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbaumaßnahme wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 54100000-78720010.011 und das Produktsach- konto 54100000-78720010.008.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto Fußgänger-Lichtsignalanlage:	54100000-78720050.072
Für Vergaben zur Verfügung:	55.000,00 Euro
Inklusive vorstehender erforderliche Mittel:	35.000,00 Euro
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	0,00 Euro
Produktsachkonto AS B14/West Radweganlage:	54100000-78720010.072
Für Vergaben zur Verfügung:	530.000,00 Euro
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:	755.000,00 Euro
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:	225.000,00 Euro
Deckungsmittel (PSK):	54100000-78720010.011 80.000,00 Euro
Deckungsmittel (PSK):	54100000-78720010.008 145.000,00 Euro
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):	Euro

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	61

Begründung:**1. Ausgangslage**

Im Zuge der Ausführungsplanung des Bauabschnitt 2.7 (BA 2.7) für den vierstreifigen Ausbau der B14 haben sich Abweichungen im Bereich des Anschlussstelle BK-West (AS BK-West) gegenüber der Planfeststellung aus dem Jahr 2005 ergeben, die wesentlichen Auswirkungen auf die künftige Führung des Radverkehrs haben.

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtknotens sieht der Planfeststellungs-beschluss unter anderem die Signalisierung des Knotenpunkts Aspacher Straße / Dresdener Ring vor. Die hierfür notwendigen Aufstellbereiche führen dazu, dass die Aspacher Straße bereits südlich des Knotenpunkts vierspurig ausgebaut werden muss. Weiterhin muss der Dresdener Ring im Knotenpunktbereich dreispurig ausgeführt werden (separate Links- und Rechtseinbiegespuren in die Aspacher Straße).

2. Planerische Beschreibung

Um den Radverkehr in und um Backnang zu stärken, wurde 2018 das Radinfrastrukturkonzept (RIK) erarbeitet. Dieses Konzept wird seitdem sukzessive umgesetzt und soll den Radverkehr in Backnang, angesichts seiner zunehmenden Verkehrsbedeutung, attraktiver und vor allem sicherer machen.

Am Knotenpunkt Aspacher Straße / Dresdener Ring treffen zwei in der Netzhierarchie des RIK als Haupttrouten ausgewiesene Radverkehrsverbindungen zusammen. Die Aspacher Straße verbindet hierbei die Stadt Backnang mit der Gemeinde Aspach, der Dresdener Ring hat eine hohe Bedeutung für den innerörtlichen Radverkehr. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in Verbindung mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist entsprechend der Richtlinien (ERA 2010) eine gesonderte Führung des Radverkehr erforderlich. Beidseitige Radfahrstreifen oder separate Radwege sind im vom RP Stuttgart geplanten Fahrbahnquerschnitt nicht vorgesehen. Somit ist die Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges im Zweirichtungsverkehr zwingend erforderlich.

Das in der ERA 2010 festgelegte Mindestmaß für einen gemeinsamen Fuß- und Radverkehrsverkehr von 2,50 m Breite zuzüglich eines Sicherheitstrennstreifens von 0,50 m Breite zur Fahrbahn kann durchgängig eingehalten werden. Größtenteils beträgt die Breite des Geh- und Radweges 3,00 m zuzüglich eines 0,75 m breiten Sicherheitstrennstreifens. Dies trägt zu einer erhöhten Verkehrssicherheit bei.

Die Planfeststellung sieht keine Änderung der bestehenden Gehwege an beiden Straßen vor. Deren bestehende Breiten erlauben keine benutzungspflichtige bzw. regelkonforme Führung des Radverkehrs. Daher muss die Infrastruktur für den Fuß- und Radverkehr gemäß den aktuellen gesetzlichen Anforderungen ausgebaut werden.

Die vorhandene Topografie erfordert die abschnittsweise Errichtung von Stützmauern im Bereich der Zufahrt zum Gebäude Aspacher Straße 160 sowie im gesamten Baubereich im Dresdener Ring. Hierbei sind Eingriffe in die bestehende Vegetation nicht zu vermeiden. Dies betrifft auch die Fällung von Straßenbäumen entlang beider Straßen.

Durch die Zweirichtungsführung des Radverkehrs im Seitenraum sind Überleitungen auf die bestehende Radverkehrsführung in beiden Straßen (beidseitige Schutzstreifen) notwendig.

In der Aspacher Straße erfolgt dies in Verbindung mit der zu erneuernden Fußgängerlichtsignalanlage auf Höhe der Roßbergstaffel. Diese wird um ca. 10 m stadtauswärts verschoben. Im Dresdener Ring wird ein Fahrbahnteiler für die gesicherte Überleitung des Radverkehrs zwischen Fahrbahn und Seitenraum vor Beginn der KFZ-Linkseinbiegespur erstellt. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Oberflächenentwässerung vollständig neu erstellt und an die bestehende Straßenentwässerung angeschlossen. Im Geh- und Radweg werden stadteigene Leerrohre verlegt. Weiterhin erfolgt der Leitungsbau verschiedener Leitungsträger im Baubereich.

Die Geh- und Radwege sowie die Fahrbahnen erhalten eine regelkonforme Markierung und Beschilderung. Die bestehende Straßenbeleuchtung wird vollständig erneuert.

3. Durchführung der Baumaßnahmen

Zur Realisierung der genannten Baumaßnahmen wurde im Februar 2025 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, und der Stadt Backnang eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung basiert auf gemeinsamen Abstimmungen über die erforderlichen Ergänzungen an der bisherigen Planung.

Die gesamte Baumaßnahme wird durch den Bund im Zuge der Arbeiten für die AS BK-West umgesetzt. Hierfür wird ein Folgeauftrag an die vom Regierungspräsidium Stuttgart beauftragte Baufirma erteilt. Die Kosten für die ergänzenden Baumaßnahmen trägt die Stadt Backnang.

Die vorgesehene Baumaßnahme kann innerhalb der vorhandenen, öffentlichen Straßengrundstücke umgesetzt werden.

4. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 790.000 Euro und setzen sich aus den folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

- Fuß- und Radverkehrsanlagen
ca. 755.000 Euro
 - Fußgängerlichtsignalanlage
ca. 35.000 Euro
- Aspacher Straße

Für die Finanzierung der Arbeiten für den Straßenbau des Neubaus der Geh- und Radwege sind Haushaltsmittel in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 530.000,00 EURO unter dem PSK 54100000-78720010.072 eingestellt.

Für die Ausschreibung und Vergabe der Straßenbaumaßnahme sind zusätzliche Mittel in Höhe von 225.000,00 Euro erforderlich. Die Deckung erfolgt durch das Produktsachkonto 54100000-78720010.011 (Kreisverkehr Weissacher Straße / Stuttgarter Straße) und das Produktsachkonto 54100000-78720010.008 (Bushaltestellen).

Für die Finanzierung der Erneuerung der Fußgängerlichtsignalanlage in der Aspacher Straße sind Haushaltsmittel in den Jahren 2025 und 2026 in Höhe von insgesamt 55.000,00 EURO unter dem PSK 54100000-78720050.072 eingestellt.

5. Ergänzende Baumaßnahmen der Stadt Backnang

Nach der Realisierung der gesamten Baumaßnahme BA 2.7_AS BK-West (inklusive der städtischen Teilmaßnahme 1 (Fuß- und Radverkehrsanlagen mit Fußgängerlichtsignalanlage) wird die Stadt Backnang weitere Teilbaumaßnahmen im räumlichen Umfeld durchführen.

Teilmaßnahme 2: Bushaltestellen „Roßbergstaffel“

Die bestehenden Fahrbahnrandhaltestellen in der Aspacher Straße werden in der Lage geringfügig verändert und barrierefrei mit einer Länge von jeweils 18 m ausgebaut. Beide Richtungshaltestellen werden mit Wetterschutz ausgestattet. Eine Aufnahme in das Landesprogramm LGVFG-ÖPNV zur Bewilligung eines Zuschusses ist bereits erfolgt.

Teilmaßnahme 2: Fußgängerrampe zur Roßbergstraße

In der Verbindung mit den Baumaßnahmen wird eine stufenlose Fußwegeverbindung zwischen der Aspacher Straße und der Roßbergstraße hergestellt. Damit wird die bestehende Treppenanlage um eine barrierearme Verbindung ergänzt.

Teilmaßnahme 3: Verbesserung Fußverkehrsanlagen am Kreisverkehr Dresdener Ring / Rietenauer Weg

Der bestehende Kreisverkehr wird mit barrierefreien Fußgängerüberwegen an allen Knotenpunktarmen ausgestattet. Hierbei wird eine richtlinienkonforme Beleuchtung erstellt.

Teilmaßnahme 3: Deckenerneuerung Dresdener Ring

Angrenzend an die für die AS BK-West erforderlichen Baumaßnahmen im Knotenpunktbereich Aspacher Straße erfolgt eine Erneuerung der gesamten Fahrbahndecke bis zur bereits erneuerten Fahrbahn westlich des Größewegs. In diesem Zusammenhang werden die Schutzstreifen für den Radverkehr beidseitig regelkonform auf eine Breite 1,60 m erweitert. Zudem wird die Radverkehrsüberleitung zur Straßenbrücke über die B14 am Wasserturm optimiert.

Teilmaßnahme 3: Wertstoffcontainerstandort und Parkplatz am Wasserturm

Der Parkplatz wird an die veränderte Lage der Zufahrt zur Straßenbrücke über die B14 angepasst und befestigt. In diesem Zuge ist auch eine Neuordnung des dortigen Containerstandorts erforderlich.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanungen sowie der Kostenberechnungen erfolgt über die Teilmaßnahmen 2 und 3 ein separater Baubeschluss mit nachfolgender öffentlicher Ausschreibung.

Anlagen:

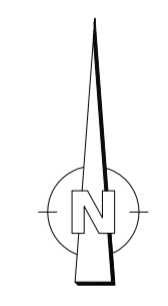
- Übersichtslageplan Teilmaßnahmen 1 bis 3 M. 1:1000
- Lageplan Teilmaßnahmen 1 und 2 M. 1:250



Legende

	Böschungsbekleidung auf +1 m		geplant		vorhanden		entfällt
	Fahrspur mit Achse		Fahrschraube		Straßenablauf 50/50 / 50/50		Muldenabfuhr
	Vollbau über Lehlagraben		Kanalschacht SW / NW		Kanalschacht SW / NW		Hydrantschacht
	Radweg		Radweg		Radweg		Radweg
	Gehweg		Gehweg		Gehweg		Gehweg
	Parkeplatz		Parkeplatz		Parkeplatz		Parkeplatz
	Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung		Straßenbeleuchtung
	Pflasterzone		Pflasterzone		Pflasterzone		Pflasterzone
	Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen
	Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen
	Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen
	Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen		Grabensteinschwellen

3168-406



ERGÄNZUNGEN	DATUM	NR.
BAUHERR:	Stadt Backnang Stiftshof 20 71522 Backnang	
ANERKANNT DER BAUHERR:		
PROJEKT:	BK Ausbau B14 BK-West	
PLANUNGSSTAND:	AUSFÜHRUNG 2026	
PLANBEZEICHNUNG:	Übersichtslageplan Teilmaßnahmen 1-3	
PROJ. NR.: 3168	PLANGRÖSSE: 89 x 89	MASSSTAB: 1:1000
PLAN NR.: 3168-406	GEZEICHNET: Sr	GEPRÜFT: Rebmann
Koordinatensystem:	<input checked="" type="checkbox"/> GK <input type="checkbox"/> UTM	
Höhenystem:	<input type="checkbox"/> NN (DHN12) <input type="checkbox"/> NN (DHN202)	<input type="checkbox"/> NN (DHN2016)
Geobasisdaten:	ALKIS © LGL Baden-Württemberg	Stand 2024
Übergeben durch:	Stadt Backnang	
Riker + Rebmann		
BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG	ABWASSERBESITZUNG	
VERKEHRSANLAGEN	ZERTIFIZIERTE KANALISIERUNGSBERATUNG	
WASSERVERSORGUNG	PROJEKTMANAGEMENT	
RIKER + REBMAN BERATENDE INGENIEURE PARTG mbB		
D-71440 MURRHAARDT ANGELESTRASSE 2		
TEL.: 07192/93599-0 FAX.: 07192/93599-19 E-MAIL: INGENIEURE@RIKER-REBMANN.DE		
DATUM:	12.03.2026	GEFERTIGT: